

## **§ 1 Name und Organisationsbereich**

1. Der Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands e. V., Landesverband Sachsen (BSBD Sachsen), ist die gewerkschaftliche Organisation der Beschäftigten im sächsischen Strafvollzug.
2. Er ist kooperativ angeschlossen:
  - a) dem SBB Beamtenbund und Tarifunion Sachsen und dem Deutschen Beamtenbund,
  - b) dem Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands e. V.,
  - c) der Gemeinschaft tariffähiger Verbände über den Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands e. V.

## **§ 2 Sitz**

Der Landesverband Sachsen hat seinen Sitz in Dresden. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

## **§ 3 Zweck und Aufgaben**

Der Landesverband Sachsen

- a) vertritt und fördert die berufspolitischen, rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange der Beschäftigten im sächsischen Strafvollzug,
- b) verfolgt keine wirtschaftlichen, auf Gewinn gerichteten Interessen,
- c) steht vorbehaltlos zum freiheitlich demokratischen Rechtsstaat,
- d) ist parteipolitisch unabhängig.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Landesverbandes Sachsen können Beschäftigte des Strafvollzuges werden, unbeschadet ihres dienstlichen oder privaten Wohnsitzes, auch wenn sie im Ruhestand sind. Die Aufnahme ist schriftlich bei der Landesleitung des Landesverbandes Sachsen zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Landesleitung. Gegen einen ablehnenden Bescheid ist die Anrufung des Hauptvorstandes zulässig.

## **§ 5 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende**

1. Um den Landesverband und die Ortsvorstände verdiente Persönlichkeiten und Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden; sie sind beitragsbefreit.
2. Verdiente Vorsitzende des Landesverbandes können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden; sie sind beitragsbefreit.
3. Die Ernennung erfolgt durch den Verbandstag.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod,
  - b) durch Austritt, der mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Vierteljahresschluss schriftlich gegenüber der Landesleitung zu erklären ist,
  - c) durch Ausschluss oder durch Fortfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft.
2. Die Landesleitung kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn es
  - a) mit seinem Mitgliedsbeitrag trotz Aufforderung vier Monate im Rückstand bleibt. Bis zum erfolgten Ausschluss sind die Beiträge bis zu einer Höchstzeit von sechs Monaten nachzuentrichten,
  - b) Handlungen begeht, die die Interessen des Landesverbandes grob verletzen oder der Satzung zuwiderlaufen.
3. Dem Ausgeschlossenen ist der Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Er kann binnen eines Monats Beschwerde beim Hauptvorstand einlegen; dieser entscheidet endgültig.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Landesverband und seiner Dachverbände.

## **§ 7 Beiträge**

1. Von jedem Mitglied wird ein Beitrag erhoben.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt der Hauptvorstand.
3. Der Beitrag ist eine Bringepflicht, er ist im Voraus zu entrichten.
4. Bei nicht fristgerechter Beitragsentrichtung erlischt grundsätzlich jeglicher Anspruch auf Leitungen für diesen Zeitraum, die Entscheidung trifft die Landesleitung.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mitglieder haben Anspruch auf alle, aus der Satzung und satzungsgemäß gefassten Beschlüsse ableitbaren Rechte.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und satzungsgemäß gefasste Beschlüsse zu beachten.
3. Für die Schulden des Landesverbandes haftet das Mitglied nur mit den Beiträgen, die es dem Landesverband schuldet.

## **§ 9 Ruhen der Mitgliedschaft**

Entfallen vorübergehend die Voraussetzungen gemäß § 4, so ruht die Mitgliedschaft ohne Beitragszahlung.

## **§ 10 Fachgruppen**

Für die Behandlung von Fragen einzelner Fachgruppen können bei Bedarf durch die Landesleitung Sprecher bestellt werden.

## **§ 11 Frauenvertretung**

Im Landesverband Sachsen besteht eine Frauenvertretung. Das Nähere regelt der Hauptvorstand.

## **§ 12 Untergliederung**

1. An den Dienststellen des sächsischen Strafvollzuges werden Ortsverbände als Unterorganisationen gebildet. In den Ortsverbänden sind die BSBD Mitglieder der jeweiligen Justizvollzugsanstalt organisiert.
2. Der Ortsverbandsvorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und seinen Vertretern, dem Schatzmeister, dem Schriftführer.
3. In jedem Ortsverband sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen.
4. Die Wahlen orientieren sich an der Satzung des Landesverbandes. Die Legislaturperiode beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist möglich.  
Bei nicht fristgerechter Neuwahl übernimmt die Landesleitung die Amtsgeschäfte für die Übergangszeit. Bei Umstrukturierungen von Dienststellen, sind durch Beschluss des Ortsverbandes die Amtsgeschäfte an die Landesleitung zu übergeben.  
Alle Veröffentlichungen des Ortsverbandes und Einladungen der Mitglieder erfolgen schriftlich.
5. Durch Versammlungen und Veröffentlichungen sind die Mitglieder über alle Vorgänge im Landesverband zu informieren.

## **§ 13 Verbandsorgane**

Organe des Landesverbandes sind:

- a) der Verbandstag,
- b) der Hauptvorstand,
- c) die Landesleitung.

## **§ 14 Verbandstag**

1. Der Verbandstag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er tritt alle fünf Jahre zusammen.
2. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
  - a) den Mitgliedern des Hauptvorstandes
  - b) den Mitgliedern der Landesleitung,
  - c) der Frauenvertreterin,
  - d) den Rechnungsprüfern und
  - e) den Delegierten, die von den Unterorganisationen entsandt werden.
3. Die Ortsverbände entsenden auf je 30 angefangene Mitglieder einen Delegierten. Die Delegierten werden durch die Mitgliederversammlungen in den Ortsverbänden festgelegt. Die Mitglieder des Hauptvorstandes werden nicht angerechnet.
4. Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen, wenn ihn der Hauptvorstand beschließt oder wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  aller Mitglieder unter Angabe von Gründen dies schriftlich bei der Landesleitung gemäß § 17 der Satzung beantragt haben.
5. Der Zeitpunkt des Verbandstages ist spätestens 12 Wochen vor seinem Beginn durch Bekanntmachung im Organ des Bundesverbandes, der Fachzeitschrift „Der Vollzugsdienst“ bzw. der Homepage des BSBD Sachsen bekannt zu geben.
6. Anträge können von den Unterorganisationen und den Mitgliedern des Hauptvorstandes eingebracht werden. Anträge müssen in der Regel spätestens acht Wochen vor Beginn des Verbandstages bei der Landesleitung eingereicht sein. In Abweichung von § 14 Abs. 6 Satz 2

können in dringenden unabweisbaren Fällen Anträge nach Prüfung des Ältestenrates an den Verbandstag eingereicht werden.

7. Die Tagesordnung ist den Ortsverbänden mindestens vier Wochen vor Beginn zur Weitergabe an die stimmberechtigten Delegierten zu übersenden.
8. Über den Ablauf des Verbandstages ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidium zu unterschreiben ist.

#### **§ 15 Aufgaben des Verbandstages**

1. Der Verbandstag ist zuständig für:
  - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,
  - b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
  - c) Erteilung der Entlastung der Landesleitung,
  - d) Satzungsänderungen,
  - e) Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter gemäß § 17 der Satzung in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren, Wiederwahl ist zulässig; sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt,
  - f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern gemäß § 18 der Satzung auf die Dauer von fünf Jahren, Wiederwahl ist zulässig,
  - g) Beschlussfassung über die Haushaltsatzung,
  - h) Grundsatzfragen der Beamtenpolitik,
  - i) Beschlussfassung über die gestellten Anträge,
  - j) Bestimmung des Ortes für den nächsten Verbandstag,
  - k) Wahl von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
  - l) Auflösung des Landesverbandes.
2. Zur Satzungsänderung sind 2/3 der Stimmen, der zum Verbandstag anwesenden, stimmberechtigten Delegierten, erforderlich.
3. Der Landesverband gilt als aufgelöst, wenn mindestens 3/4 der auf dem Verbandstag vertretenen, stimmberechtigten Delegierten, dies beschließen.
4. Über die Verwendung des Verbandsvermögens entscheidet der Verbandstag mit einfacher Mehrheit.

#### **§ 16 Hauptvorstand**

1. Der Hauptvorstand besteht aus den Mitgliedern der Landesleitung, den Ortsverbandsvorsitzenden.
2. Der Hauptvorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal in den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet, zusammen.
3. Der Hauptvorstand ist zuständig für:
  - a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts in den Jahren in denen kein Verbandstag stattfindet,
  - b) alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen vorbehalten sind,
  - c) die Festsetzung der Aufwandsentschädigung und der Reisekosten,
  - d) den Erlass allgemeiner Richtlinien über die Rechtsschutzgewährung,
  - e) die Erledigung von Anträgen und Beschwerden,
  - f) die Bewilligung unabdingbarer Ausgaben, die zum Verbandstag noch nicht erkennbar waren und in der Haushaltssatzung nicht enthalten sind,

- g) die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.

## **§ 17 Landesleitung**

1. Die Landesleitung besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden und Beauftragten für Haushalt und Finanzen,
  - c) dem stellvertretenden Vorsitzenden und Beauftragten für Kommunikation und Information,
  - d) dem stellvertretenden Vorsitzenden und Beauftragten für Organisation und Mitgliederbetreuung,
  - e) dem stellvertretenden Vorsitzenden und Beauftragten für Rechtsschutz und Versicherungsangelegenheiten.Näheres regelt die Geschäftsordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Landesleitung ist im Rahmen der von den Organen des Landesverbandes gefassten Beschlüssen für die Politik des Landesverbandes verantwortlich.
3. Landesleitung im Sinne des § 26 des BGB sind der Vorsitzende und die vier stellvertretenden Vorsitzenden. Jeweils zwei von Ihnen vertreten gemeinsam.

## **§ 18 Rechnungsprüfer**

Die Rechnungsprüfer

- a) sind nur dem Verbandstag gegenüber verantwortlich,
- b) überprüfen mindestens einmal jährlich die Kasse und überwachen die ordnungsgemäße Haushaltsführung. Sie werden immer gemeinsam tätig,
- c) prüfen den, dem Verbandstag zu erstattenden Kassenbericht, und geben das Ergebnis bekannt,
- d) beantragen die Entlastung der Landesleitung.

## **§ 19 Rechtsschutz**

Rechtsschutz wird nach Maßgaben der Rechtsschutzordnung des sächsischen Beamtenbundes gewährt.

## **§ 20 Allgemeine Bestimmungen**

1. Die in dieser Satzung enthaltenen personenbezogenen Formulierungen gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Mitglieder gleichermaßen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
4. Auf Antrag von mehr als 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten muss eine geheime Abstimmung erfolgen. Im Übrigen erfolgt eine offene Abstimmung, sofern die Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt.
5. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stichwahl und erforderlichenfalls das Los.

6. Beschlussfähigkeit ist gegeben, solange mehr als die Hälfte der festgestellten Stimmberechtigten anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird durch das Präsidium festgestellt und im Protokoll dokumentiert.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Die Satzung des Landesverbandes der Sächsischen Justizvollzugsbediensteten ist am 06. Dezember 1992 in Kraft getreten, zuletzt geändert auf dem Vertretertag am 13. Oktober 2012.